



## COVID-19 – aktuelle Fragen und Antworten auf einen Blick

### Versicherungen gegen Corona-Schäden

Sie möchten wissen, ob und inwieweit Schäden und Verluste Ihres Unternehmens im Zusammenhang mit dem Ausbruch von COVID-19 durch Ihre betrieblichen Versicherungen versichert sind?

Ob und inwieweit Versicherungsschutz für Schäden besteht, hängt zum einen von der Art der für Ihr Unternehmen bestehenden Versicherungsverträge und zum anderen von deren bedingungsgemäßem Deckungsumfang ab. Weiterhin kommt es auch auf den genauen Hintergrund und die Art des eingetretenen „Corona-Schadens“ an. Konkrete Aussagen lassen sich daher nur nach individueller Bestands- und Bedingungsanalyse Ihres Versicherungsportfolios sowie des jeweils vorliegenden Sachverhaltes treffen.

Allgemein gilt:

- Voraussetzung für eine Leistungspflicht unter **Betriebsunterbrechungsversicherungen** ist grundsätzlich ein entstandener Sachschaden, durch den es zur Betriebsunterbrechung und einem daraus erwachsenden Vermögensschaden kommt. Ein Sachschaden entsteht durch COVID-19 in der Regel nicht.
- **Betriebsschließungsversicherungen** bieten hingegen Versicherungsschutz für durch Infektionskrankheiten bedingte Betriebsschließungen. Unter solchen

Policen kann Versicherungsschutz auch für COVID-19 bestehen. Die Versicherungsbedingungen der auf dem Markt üblichen Versicherungsverträge sind durchaus unterschiedlich ausgestaltet. Zur Bestimmung der relevanten Infektionskrankheiten beziehen sich Bedingungswerke teilweise nicht auf das Infektionsschutzgesetz (IfSG) in seiner aktuellen Fassung, sondern auf Altfassungen. COVID-19 ist aber erst zum 1. Februar 2020 in den Katalog der nach dem IfSG meldepflichtigen Krankheiten aufgenommen worden (Verordnung CorViMV, § 6 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG). Soweit Versicherungsverträge den „alten“ Katalog der meldepflichtigen Krankheiten in Bezug nehmen, würde der Versicherungsschutz für einen Corona-Schaden möglicherweise nicht greifen. Auch hier ist im Zweifel die konkrete Vertragsbestimmung im Einzelfall auszulegen.

- Unter **Veranstaltungsausfallversicherung** sind demgegenüber Pandemierisiken nicht ohne Weiteres versichert. Versicherungsverträge einiger Anbieter schließen diese ausdrücklich in den Versicherungsschutz ein. Derzeit dürfte dieser spezielle Deckungsbaustein auf dem Markt aber nur schwer erhältlich sein.
- Auch im Rahmen von **Montageversicherungen** kann gegebenenfalls Versicherungsschutz bei durch den Virus verursachten Montageunterbrechungen bestehen, was anhand der Bedingungen zu prüfen ist.
- Bei **Transportversicherungsverträgen** ist Deckungsschutz für durch COVID-19 verursachte Verzögerungen insbesondere unter der (eingeschränkt) bestehenden Deckung für reine Vermögensschäden zu prüfen.
- Im Übrigen kann Versicherungsschutz für Schäden und Verluste in Folge von COVID-19 auch unter **Kreditversicherungen** und **Luftfahrtversicherungen**
- **Reiserücktrittsversicherungen** können bedingungsgemäß unter dem Aspekt einer unerwartet schweren Erkrankung Versicherungsschutz gewähren, soweit eine Corona-Infizierung vor Reisebeginn erfolgt. Ob die Reiserücktrittsversicherung die Stornokosten übernimmt, kann aber nur im Einzelfall entschieden werden. Es kommt auf die Bedingungen der jeweils abgeschlossenen Versicherung, die konkreten behördlichen Maßnahmen und die weitere Verbreitung des Virus an. Soweit Reisen aufgrund von Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes nicht angetreten werden, besteht grundsätzlich kein Reiserücktrittversicherungsschutz. Reisende können sich bei Reisewarnungen im Fall von Pauschalreisen an ihren Reiseveranstalter bzw. im Fall einer Baustein-Reise an ihre Leistungsträger wenden.
- Weiterhin ist noch an den Versicherungsschutz von **Haftpflichtversicherungen** zu denken, soweit durch schuldhaft Maßnahmen (etwa fehlerhaftes **Business Continuity Management**) des Versicherungsnehmers oder von versicherten Personen im Zusammenhang mit COVID-19 Sach-, Personen- oder Vermögensschäden verursacht werden. Hier

kommen unterschiedliche Haftpflichtpolicen in Betracht.

Auch unter anderen vorstehend nicht genannten Versicherungsverträgen kann ggf. Deckungsschutz bestehen. Wie eingangs angeführt, ist Ihr Versicherungsportfolio bei Corona-Schäden grundsätzlich individuell zu prüfen. Für diese Prüfung sollte professionelle Hilfe in Anspruch genommen werden.

Support-Hotline: +49 30 530199-288

E-Mail Support: [de-covid-19@kpmg-law.com](mailto:de-covid-19@kpmg-law.com)


Ansprechpartner:

KPMG Law



**Dr. Ulrich Keunecke**

Partner


 +49 341 22572575

 Kontakt



**Dr. Frank Püttgen**

Senior Manager

 +49 221 2716891414

 Kontakt

© 2019 KPMG Law Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, assoziiert mit der KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, einem Mitglied des KPMG-Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, die KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts, angeschlossen sind. Alle Rechte vorbehalten.

KPMG International erbringt keine Dienstleistungen für Kunden. Keine Mitgliedsfirma ist befugt, KPMG International oder eine andere Mitgliedsfirma gegenüber Dritten zu verpflichten oder vertraglich zu binden, ebenso wie KPMG International nicht autorisiert ist, andere Mitgliedsfirmen zu verpflichten oder vertraglich zu binden.